

Hausverbot für NPD-Vorsitzenden ...

... in einem Hotel ist rechters: Hotelier kann darüber frei entscheiden

Herr Udo Voigt, Vorsitzender der NPD, hatte ein Zimmer in einem Hotel in Bad Saarow (Brandenburg) reserviert. Da war er mit seiner Frau schon zwei Mal in Urlaub gewesen. Der Reiseveranstalter bestätigte erst die Buchung, bot dann aber alternative Unterkünfte an, weil das Wohnen im gebuchten Hotel nicht möglich sei. Einige Tage später kam Post vom Hotelier, der gegen Herrn Voigt wegen dessen politischen Überzeugungen Hausverbot verhängte.

Vergeblich zog Herr Voigt gegen das Hausverbot vor Gericht: Ein Hotelier könne frei entscheiden, wen er beherbergen wolle, erklärte das Oberlandesgericht Brandenburg (1 U 4/10). Wenn ein sachlicher Grund dafür vorliege, sei auch eine so rigorose Maßnahme gerechtfertigt. Und einen sachlichen Grund gebe es durchaus: Denn der Hotelier nehme zu Recht an, dass sich andere Gäste durch die Anwesenheit des NPD-Vorsitzenden provoziert fühlten.

Herr Voigt sei in exponierter Stellung für eine rechtsextreme Partei tätig, deren Überzeugungen stark polarisierten. Dass sich andere Gäste durch ihn gestört fühlen könnten, liege daher nahe. Der Politiker könne auch nicht mit Erfolg auf die Meinungsfreiheit pochen. Denn der Hotelier sei als Unternehmer (anders als der Staat) nicht verpflichtet, alle potenziellen Gäste gleich zu behandeln. Er könne auf Grund seines Hausrechts bestimmen, wem er Zutritt gewähre.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/hausverbot-fuer-npd-vorsitzenden>